



Deutsch - Chilenische
Industrie - und Handelskammer
Cámara Chileno-Alemana
de Comercio e Industria - CAMCHAL

Satzung der
DEUTSCH-CHILENISCHEN
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

1. TITEL
Errichtung und Zweck der Kammer

Art. 1

Unter dem Namen Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer Asociación Gremial wird eine rechtsfähige Asociación Gremial auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie hat ihren Sitz in Santiago.

Art. 2

- a) Die Kammer hat unter Ausschluss jeglicher politischer und religiöser Zielsetzung und Gewinnstrebens den Zweck, die deutsch-chilenischen Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln und zu fördern, insbesondere durch Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder.
- b) Zur Erfüllung dieses Zwecks obliegt der Kammer insbesondere
1. die Untersuchung der beide Länder betreffenden kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen und allgemeinwirtschaftlichen Fragen,
 2. die Reaktion auf Erlasse, die Verlängerung oder Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen bei den zuständigen Behörden, soweit sie die wirtschaftlichen Interessen beider Länder berühren,
 3. selbst schlichtend zu wirken oder Schiedsgerichte zur Schlichtung von kaufmännischen Streitigkeiten zwischen, innerhalb und außerhalb des Landes ansässigen Kaufleuten zu bilden, wenn mindestens eine Partei aktives Mitglied der Kammer ist,
 4. auf Kosten des Verpflichteten oder des Antragstellers Gutachten abzugeben oder Schätzungen vorzunehmen.

2. TITEL
Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Die Kammer besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- b) Aktive Mitglieder können sein
1. Organisationen und Wirtschaftsunternehmen auf dem Gebiet des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft, der Schifffahrt, der Touristik und des Bank-, Finanz- und Dienstleistungswesen sowie auf jedem sonstigen Gebiet, soweit sie Beziehungen zu beiden Ländern pflegen,
 2. die ausführenden Organe und Mitglieder von in Chile oder Deutschland ansässigen Organisationen oder Unternehmen,
 3. Volljährige, in Deutschland oder Chile ansässige deutsche oder chilenische Staatsbürger,

4. Personen, die ohne unter eine der vorgenannten Gruppen zu fallen, mit den von der Kammer wahrzunehmenden Aufgaben verbunden und in diesem Sinne vom Vorstand anerkannt sind.
- c) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- d) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sein, die sich durch besondere Eigenschaften oder durch die Leistung außergewöhnlich wertvoller Dienste um die Vertiefung der deutsch-chilenischen Wirtschaftsbeziehungen verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- e) Mit ihrer Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder in vollem Umfang der Satzung der Kammer.

Art. 4

Personen oder Unternehmen, über die der Konkurs eröffnet und Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder verurteilt worden sind, können der Kammer weder beitreten noch angehören.

Art. 5

Die Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliedschaft bei der Kammer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs zu kündigen. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Art. 6

Der Vorstand der Kammer kann ein Mitglied ausschließen, wenn die in Art. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind, oder wenn sich das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand befindet, ohne dass ihm vom Vorstand Stundung gewährt wurde. Im letzteren Falle setzt die Wiederaufnahme die Zahlung der rückständigen Beiträge und die erneute Zulassung durch den Vorstand voraus.

Art. 7

Aktive Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages und eine Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und der Gebühr.

3. TITEL Organe der Kammer

Art. 8

- a) Die Kammer wird durch den Vorstand, der aus 16 Mitgliedern besteht und sich aus einem Präsidenten, der gleichzeitig Präsident der Kammer ist und diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt, zwei Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und zwölf Beisitzern zusammengesetzt.
- b) Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters, deren Amtszeit ein Jahr dauert und die wiederwählbar sind, erfolgt durch den Vorstand mittels direkter und geheimer Wahl unter Ausschluss jedes anderen Auswahlverfahrens, insbesondere der Bestimmung durch Akklamation. Die Wahl hat jährlich in der ersten Sitzung des Vorstandes nach der Wahl seiner Mitglieder durch die Generalversammlung stattzufinden.
- c) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.
- d) Vorstandsmitglieder können diejenigen aktiven und Ehrenmitglieder sein, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
- e) Es können nicht gleichzeitig zwei oder mehr Inhaber, Gesellschafter, Mehrheitsaktionäre oder Angestellte ein und derselben Organisation oder Unternehmens Vorstandsmitglieder sein.
- f) Der Vorstand kann den Titel des Pastpräsidenten derjenigen Person verleihen, die zuletzt Präsident war. Der Pastpräsident ist nicht Vorstandsmitglied und hat in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht, im Übrigen ist er unbeschränkt zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

Art. 9

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung durch direkte und geheime Wahl seitens der anwesenden oder vertretenen Mitglieder sowie mittels der schriftlichen Voten der nicht anwesenden Mitglieder. Zu diesem Zweck schickt der Vorstand zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, an die stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlzettel. Das abwesende Mitglied kann seine Stimmabgabe im verschlossenen Umschlag, adressiert an den Präsidenten, auf dem Postwege oder auf jede andere Art der Versammlung zukommen lassen; das abstimmende Mitglied ist auf dem Umschlag genau zu bezeichnen, aus dem Wahlzettel selbst darf die Identität des Abstimmenden nicht hervorgehen. Schriftliche Voten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie vor Beginn der Versammlung eingehen, die Umschläge sind in der Weise zu öffnen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen, die im gleichen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der Zahl der erhaltenen Stimmen. Jedes Jahr endet die Amtszeit von acht Vorstandsmitgliedern, die wieder gewählt werden können. Bei Ausscheiden vor Beendigung der zweijährigen Amtszeit ernennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Ersatzmann.

Art. 10

Der Vorstand hält einmal im Monat eine ordentliche Sitzung ab, deren Datum er selbst bestimmt. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn es der Präsident für notwendig erachtet oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird; in den außerordentlichen Sitzungen dürfen nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, zu deren Behandlung die Sitzung einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Präsidenten, seinen Vertreter oder durch den Geschäftsführer. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 11

- a) Der Präsident des Vorstandes vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Die Kammer wird durch den Vorstand verwaltet.
- c) Unbeschadet der gesetzlichen Vertretung durch den Präsidenten des Vorstandes müssen Schriftstücke, um für die Kammer rechtsverbindlich zu sein, durch den Präsidenten oder dessen Vertreter und den Geschäftsführer oder dessen Vertreter unterzeichnet werden. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke die genannten Befugnisse teilweise auf andere Personen übertragen.
- d) Die unter c) genannten Personen, das heißt der Präsident und der Geschäftsführer oder ihre Vertreter sind insbesondere ermächtigt, in Namen der Kammer und unter Beachtung der unter c) genannten Form
 1. bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, zu belasten, zu veräußern, zu vermieten und zu mieten, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte und Rechtshandlungen durchzuführen. Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Gütern bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
 2. Kreditgeschäfte mit Banken und sonstigen Finanzinstitutionen zu tätigen,
 3. Bankkonten zu errichten, zu unterhalten und aufzulösen,
 4. Schecks, Wechsel, Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Orderpapiere auszustellen, zu ziehen, zu indossieren, zu akzeptieren, zu diskontieren, zu bezahlen oder zu protestieren,
 5. jede Art von Verfügung zu treffen oder Verträge abzuschließen, öffentliche oder private Urkunden zu erteilen und zu unterschreiben und Rechtshandlungen gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen vorzunehmen,
 6. im Allgemeinen alle Befugnisse auszuüben, die die Verwaltung des Vermögens oder die üblichen Tätigkeiten der Kammer erfordern.

Art. 12

Zu den Pflichten und Aufgaben des Vorstandes gehören

1. die Geschäftsordnung der Kammer zu bestimmen,
2. aus Mitgliedern der Kammer zusammengesetzte Kommissionen für besondere Zwecke zu benennen,
3. Schiedsgerichtsverfahren zur Schlichtung von kaufmännischen Streitigkeiten durchzuführen,
4. über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
5. den Geschäftsführer (Syndikus) der Kammer zu ernennen.

Art. 13

- a) Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch briefliche Mitteilung an die Mitglieder an die von ihnen angegebene Anschrift im Mitgliederverzeichnis und durch Anzeige in einer in Santiago erscheinenden Tageszeitung.
- c) Mit Ausnahme der in Art. 16 genannten Fälle ist die Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens fünfzehn Mitgliedern beschlussfähig, Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Generalversammlung stimmberechtigt, soweit es sich nicht um die Rechnungsbestätigung oder um Angelegenheiten handelt, die sie unmittelbar betreffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Vorstandes, dem die Leitung der Generalversammlung obliegt. Die Mitglieder können sich auf den Generalversammlungen durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht, die den Bevollmächtigten angeben muss, vertreten lassen. Blankovollmachten sind unzulässig.
- d) Besondere Beiträge zur Finanzierung vorher festgelegter Projekte und Handlungen kann die Generalversammlung nur durch geheime Abstimmung und mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kammer festsetzen.
- e) Die Protokolle der Generalversammlung werden durch den Präsidenten und den Geschäftsführer unterzeichnet.

Art. 14

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet im Laufe der ersten drei Monate jedes Jahres statt.

Art. 15

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgt in der in Art. 13 b) vorgesehenen Form, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens dreißig Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Auf der außerordentlichen Generalversammlung können lediglich die in der Einberufung bezeichneten Themen behandelt werden.

Art. 16

- a) Über die Änderung der Satzung oder die vorzeitige Auflösung der Kammer kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung in Anwesenheit eines Notars beraten und entschieden werden.
- b) Eine zum Zwecke der Satzungsänderung einberufene außerordentliche Generalversammlung ist auf die erste Einberufung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer teilnehmen; wird wegen Nichterreichung der zur Beschlussfassung erforderlichen Teilnehmerzahl die Versammlung zum zweiten Mal einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmende Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist in jedem Fall eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- c) Die vorzeitige Auflösung der Kammer kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder der Kammer beschlossen werden.

Art. 17

- a) Die Geschäfte der Kammer werden nach den vom Vorstand aufgestellten Grundsätzen und allgemeinen Weisungen von dem Geschäftsführer geführt.

b) Die Anstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer, soweit es sich um leitende Angestellte handelt, ist die vorherige Zustimmung des Präsidenten erforderlich.

Art. 18

Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung sowie bei der Kammer gebildeter Kommissionen und Schiedsgerichte haben in allen Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit der Arbeit der Kammer erfahren und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht erlischt nicht mit Beendigung der Arbeit in der Kammer.

4. TITEL Einkünfte der Kammer

Art. 19

a) Die Einkünfte der Kammer bestehen aus

1. den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
2. den Schenkungen, Zuweisungen, Erbschaften und Legaten zugunsten der Kammer,
3. Gebühren für Schiedssprüche, Gutachten, Auskünfte, Untersuchungen und sonstige geleistete Dienste,
4. Erträgen aus dem Verkauf von Vermögengegenständen,
5. allen sonstigen Einkünften und Zuwendungen, die nach der Entscheidung des Vorstandes und den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze zulässig sind.

b) Die Kammer hat jährlich eine Bilanz zu erstellen, die von der Generalversammlung bestätigt werden muss.

5. TITEL Auflösung der Kammer

Art. 20

Die Kammer löst sich auf, wenn die Zahl der Mitglieder unter die für die Gründung erforderliche Anzahl sinkt, wenn es eine außerordentliche Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des Art. 16 beschließt, sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Art. 21

Nach Auflösung der Kammer geht das Vermögen auf den Deutschen Krankenhaus-Verein (Santiago) in dem Zustand, in dem es sich befindet, über.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde von der 1. Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. März 1985 beschlossen.

(Am ursprünglichen Text sind geringfügige Verbesserungen in Rechtschreibung und Ausdrucksweise vorgenommen worden).



Deutsch - Chilenische
Industrie - und Handelskammer
Cámara Chileno-Alemana
de Comercio e Industria - CAMCHAL